

**Von:** Pieper, Benjamin (VM) <Benjamin.Pieper@vm.bwl.de>

**Gesendet:** Mittwoch, 16. Dezember 2020 12:25

**An:** KLIMA Jochen - Fahrlehrerverband BW; Rauscher, Christian c/o IDFS 'Zeltwanger Rainer BDFU'

**Cc:** Schultheiß, Christina (VM); Schmidt-Hornig, Gerhard (VM)

**Betreff:** ergänzende Informationen zum Lockdown ab dem 16. Dezember 2020

Sehr geehrte Herren,

in unserer gestrigen Nachricht haben wir Ihnen in Kürze die wichtigsten Informationen zu den Regelungen der Corona-VO ab dem 16. Dezember 2020 mitgeteilt, wir möchten Ihnen nun ergänzende Informationen geben:

### **Fahrschulen:**

Fahrschulen sind nicht von einer Schließung im Sinne des § 1d Corona-VO betroffen und dürfen daher weiterhin geöffnet bleiben. Veranstaltungen zur Prüfung bzw. Prüfungsvorbereitung sind nach § 1b Absatz 2 Corona-VO nicht untersagt, sodass die Durchführung von theoretischem und praktischem Fahrschulunterricht unter Einhaltung der bisher geltenden Hygienevorgaben erlaubt ist. Der Besuch von Fahrschulen ist nach § 1c Absatz 1 Nummer 13 zum Zweck der Prüfung und Prüfungsvorbereitung in der Zeit von 5.00 bis 20.00 Uhr erlaubt, sodass in diesem Zeitfenster theoretischer und praktischer Unterricht in Präsenzform möglich ist. Zur Prüfungsvorbereitung zählen alle theoretischen und praktischen Fahrstunden. Es wird aus infektiologischer Sicht empfohlen, wo möglich den Theorieunterricht online anzubieten.

Weitere Angebote der Fahrschulen sind jedoch untersagt (z.B. ASF-Kurse, FES, Erste-Hilfe-Schulungen).

### **Fahrerlaubnisprüfungen:**

Der TÜV Süd als Prüforganisation ist nicht von einer Schließung nach § 1d Corona-VO betroffen. Da Veranstaltungen zur Prüfung gemäß § 1b Absatz 2 Corona-VO nicht untersagt sind, dürfen theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfungen weiterhin unter Einhaltung der bisherigen Hygienevorgaben stattfinden. Der Besuch der Prüfstellen zum Zweck der Prüfung ist damit in der Zeit von 5.00 bis 20.00 Uhr erlaubt, in diesem Zeitfenster sind theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfungen sowie Fahrlehrerprüfungen möglich.

### **Berufskraftfahrerqualifikation:**

Ausbildungsstätten sind nicht von einer Schließung im Sinne des § 1d Corona-VO betroffen.

#### Grundausbildung/Grundqualifikation

Da Veranstaltungen zur Prüfung bzw. Prüfungsvorbereitung nach § 1b Absatz 2 Corona-VO nicht untersagt sind, ist der Besuch der Ausbildungsstätten zum Erwerb der Grundqualifikation gemäß § 1c Absatz 1 Nummer 13 zum Zweck der Prüfung und Prüfungsvorbereitung in der Zeit von 5.00 bis 20.00 Uhr weiterhin erlaubt. Die Durchführung der Ausbildung zum Erwerb der Grundqualifikation sowie die anschließende Prüfung ist damit weiterhin möglich.

#### Weiterbildung

Der Besuch der Weiterbildungsveranstaltungen als Voraussetzung für die Verlängerung Qualifikation als Berufskraftfahrer und entsprechender Eintrag der Schlüsselzahl 95 in den Führerschein ist nach

dieser Auslegung der Corona-VO nicht erlaubt, da für den Abschluss keine Prüfung vorausgesetzt wird.

Wir befinden uns zu dieser Problematik zurzeit noch in Abstimmung mit dem Sozial- und dem Staatsministerium, ob möglicherweise ein anderer Ausnahmetatbestand greifen kann.

**Wichtiger Hinweis:**

Unsere Informationen beruhen auf den Vorgaben der Corona-VO in Baden-Württemberg. Darüberhinausgehende Allgemeinverfügungen der Stadt- und Landkreise bzw. der örtlichen Gesundheitsämter (insbesondere in den Corona-Hotspots) können weitergehende Regelungen beinhalten, welche sich auf die oben genannten Bereiche auswirken können.

Sobald uns weitere Informationen vorliegen (insbesondere im Bereich Berufskraftfahrerqualifikation) geben wir Ihnen diese weiter.

Freundliche Grüße

Benjamin Pieper  
Referat 46 - Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr  
Baden-Württemberg